

# GESETZBLATT

637

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1955	Berlin, den 23. September 1955	Nr. 79
/ Tag	Inhalt	Seite
1.9.55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Lebensmittelindustrie — .....	637
13.9.55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe .....	638
2.9.55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft .....	639
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	640
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	640

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das  
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und  
für das leitende kaufmännische Personal in den  
volkseigenen und ihnen-gleichgestellten Betrieben.  
— Ministerium für Lebensmittelindustrie —  
Vom 1. September 1955**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium, für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die volkseigenen Betriebe im Bereich des Ministeriums für Lebensmittelindustrie folgendes bestimmt:

**Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**

(1) Prämienberechtigte für die Betriebe, die den Hauptverwaltungen Fleisch und Fette, Pflanzliche Erzeugnisse, Genußmittel, Zuckererzeugung und der Zentralen Abteilung Kühlhäuser angeschlossen sind:

**Gruppe 1:** Werkleiter, Hauptbuchhalter, Technischer Leiter, Leiter der Abteilung Planung.

**Gruppe 2:** Leiter der Abteilung Arbeit (d. h. derjenige, der diese Funktion verantwortlich ausübt), Leiter des Sachgebietes Planung, Hauptdispatcher, Leiter der Gütekontrolle, Haupttechnolog, Obermeister, Produktionsleiter, Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung.

**Gruppe 3:** Leiter der Kaufmännischen Abteilungen, Leitender des BFE, Instrukteur für den Tabakanbau (nur Rohtabakindustrie), Zuckerrübensdisponenten und Inspektoren, Ingenieure, Techniker der Produktionsabteilungen, Dispatcher, Kaderleiter (d. h. diejenigen, die die Kaderarbeit hauptverant-

wörtlich durchführen), Meister der Werkabteilungen, selbständige TAN-Bearbeiter, Leiter von Bierniederlagen ab 15 000 hl Jahresausstoß.

Prämienberechtigte für die Hauptverwaltung Fischwirtschaft sind folgende:

**Gruppe 1:** Kombinatleiter, Hauptbuchhalter, Kaufmännischer Direktor, Technischer Direktor, Arbeitsdirektor, Planungsleiter des Kombinats.

**Gruppe 2:** Produktionsleiter Fang und Verarbeitung, Leiter der Eisfabrik, Leiter des Netzbodens, Leiter der Fischmehlfabrik, Hauptdispatcher, Leiter der Gütekontrolle, Hauptmechaniker, Leiter des Büros für Erfindungswesen, Leiter der TAN (Kombinat), Leiter der Betriebstechnologie (Kombinat), Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung.

**Gruppe 3:** Leiter der Abteilung Nautik, Leiter der Abteilung Funkwesen, Sicherheitsinspektor, Meister, die nach M-Gruppen und Ingenieure, / die nach I-Gruppen entlohnt werden, Leiter der Maschinen- und Deckinspektionen, Kaderleiter, Leiter der Transportabteilung, Leiter der Erfassung und Bearbeitung.

**Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:**

(2) Der genaue Personenkreis der Prämienberechtigten ist vom Werkleiter namentlich mit Hilfe der Betriebszeitung oder Betriebswandzeitung der gesamten Belegschaft innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Durchführungsbestimmung zur Kenntnis zu bringen.

**Zu § 6 der Verordnung:**

(1) Die Berechnung der Prämien richtet sich nach der Prämientabelle (Anlage 1 b der Verordnung) Je nach der Betriebskategorie.

(2) Die Berechnung der Prämien erfolgt quartalsweise entsprechend der Erfüllung bzw. Übererfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung vom